



KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom 15. März 2021
Kantonsratspräsidentin Fanaj Ylfete

B 57 Aktualisierung des kantonalen Datenschutzrechtes; Entwurf Änderung des Datenschutzgesetzes und weiterer Gesetze / Justiz- und Sicherheitsdepartement

1. Beratung

Für die Kommission Justiz- und Sicherheit (JSK) spricht Kommissionspräsidentin Inge Lichtsteiner-Achermann.

Inge Lichtsteiner-Achermann: Die JSK traf sich am 1. März 2021, um die Botschaft B 57 zu beraten. Die Aktualisierung des kantonalen Datenschutzrechtes wurde notwendig, da das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union im April 2016 eine umfassende Datenschutzreform beschlossen haben. Die erste Fragerunde zu diesem Geschäft wurde am 14. Dezember 2020 durchgeführt. Schon zu diesem Zeitpunkt stellte sich heraus, dass die Vorlage komplex ist und Verständnis- und Klärungsfragen aufkamen. Das Kernanliegen der Aktualisierung des Datenschutzrechtes ist der Schutz von besonders schützenswerten Personendaten. Neu aufgenommen in den Katalog werden die biometrischen und genetischen Daten. Die Vorlage verzichtet auf den Schutz von juristischen Personen, welche durch andere Erlasse geschützt werden und wodurch das kantonale Recht mit dem Bundesrecht in Übereinstimmung gebracht wird. Im Vorfeld der Beratung wurde dem Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD) ein Fragenkatalog übermittelt, welcher an der Sitzung vom 1. März 2021 in Anwesenheit des Datenschutzbeauftragten Matthias Schönbächler und von Gregor Zemp vom Rechtsdienst des JSD beantwortet wurde. In der 1. Beratung konnten nicht alle gestellten Fragen abschliessend beantwortet werden. Die ausstehenden Fragen wurden anschliessend aber auf dem schriftlichen Weg geklärt, und es ergaben sich daraus keine weiteren Anträge. Das Eintreten auf die Vorlage nach der Fragerunde war für alle Parteien unbestritten. Strittige Punkte waren vor allem das fehlende Globalbudget für den Datenschutzbeauftragten oder die Datenschutzbeauftragte und die fehlende Verpflichtung der Gemeinden, Datenschutzberaterinnen und Datenschutzberater zu bezeichnen und einzusetzen. In diesem Zusammenhang wurde auch die finanzielle Beteiligung der Gemeinden an der kantonalen Datenschutzstelle diskutiert. In der Beratung wurde klar, dass es sich bei der Aktualisierung des kantonalen Datenschutzrechtes um eine Kompromisslösung handelt, die im Spannungsfeld zwischen dem Europarecht und den kantonalen Möglichkeiten entstanden ist. Bemängelt wurde ebenfalls, dass die erarbeitete Gesetzeslösung möglicherweise nur für eine gewisse Zeit halten könnte. Die Kommission lehnte einen Antrag grossmehrheitlich ab, dass bei jedem Profiling der Polizei die Stellungnahme des oder der Datenschutzbeauftragten eingeholt werden solle. In der Beratung wurde vom Datenschutzbeauftragten darauf hingewiesen, dass er davon ausgehe, dass Folgeabschätzungen aus polizeilichen Profiling-Tätigkeiten in jedem Fall durch den Datenschutzbeauftragten oder die Datenschutzbeauftragte geprüft werden müssten. Der

Antrag zum Führen eines separaten Verzeichnisses der Tätigkeiten des oder der Datenschutzbeauftragten in den Gemeinden wurde grossmehrheitlich abgelehnt. Diskutiert wurde ebenfalls über die Kostenübernahme durch den Kanton, wenn übrige Gemeinwesen verpflichtet würden, einen Datenschutzberater oder eine Datenschutzberaterin zu bezeichnen und einzusetzen. Es wurde argumentiert, dass viele kleinere Gemeinden die personellen Ressourcen dafür nicht hätten. Die Gemeinden wollten jedoch bereits in der Vernehmlassung keine Kostenbeteiligung und keine Verbundaufgabe, da in den meisten Fällen in den Verwaltungen Personen mit dem Umgang mit vertraulichen Personendaten vertraut seien. Auch würden die Arbeiten des kantonalen Datenschutzbeauftragten dadurch tendenziell eher anspruchsvoller und aufwendiger. Die Kommission lehnte auch diesen Antrag grossmehrheitlich ab. Den Antrag betreffend Auskunft der Organe gegenüber betroffenen Personen, insbesondere wenn es sich um falsche Personendaten oder die Löschung von unbefugt bearbeiteten Personendaten handelt, wurde grossmehrheitlich abgelehnt, da davon auszugehen sei, dass keine solchen existieren. Zu den nachgelagerten Gesetzen wurden keine Anträge gestellt. In der Gesamtabstimmung wurde die Botschaft B 57 über die Aktualisierung des kantonalen Datenschutzrechtes mit 8 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen. Ich bedanke mich im Namen der Mitglieder der JSK bei allen beteiligten Mitarbeitenden des Justiz- und Sicherheitsdepartementes für die Vorbereitung der Vorlage, für die Beantwortung der gestellten Fragen während der ersten Beratung durch Gregor Zemp vom Rechtsdienst des JSD und bei Matthias Schönbächler, Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern, und selbstverständlich auch beim Departementsvorsteher Paul Winiker. Bei den Kommissionsmitgliedern bedanke ich mich für die fairen Diskussionen und das Engagement bei der Beratung der Vorlage. Ich bedanke mich bei Ihnen, wenn Sie der JSK folgen, auf die Vorlage eintreten und ihr, so wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist, zustimmen werden. Zu den gestellten Anträgen werde ich einzeln Stellung nehmen.

Für die SVP-Fraktion spricht Mario Bucher.

Mario Bucher: Das Datenschutzgesetz in der Schweiz muss an EU-Richtlinien angepasst werden. Auch die Kantone müssen nachziehen. Wertvoll ist diese Anpassung besonders bei der internationalen Zusammenarbeit, gerade im Bereich der Bekämpfung krimineller Personen. Im Kanton Luzern strebt man eine Teilrevision des Datenschutzrechtes an. Einen wesentlichen Punkt spielt dabei der Datenschutzbeauftragte, welcher den Schutz personenbezogener Daten im Kanton Luzern sicherstellen soll. Die SVP sieht den Handlungsbedarf in Bezug auf die Digitalisierung und den Schutz von Personendaten. Die vorgeschlagene Lösung sehen wir als durchaus genügend an. Der Datenschutz wird uns in der gesamten Digitalisierung noch viele Jahre und immer wieder aufs Neue fordern. Auch die jetzige Vorlage ist ein Ergebnis einer Weiterentwicklung, welche uns noch weitere Hürden in den Weg stellen wird. Der SVP ist es deshalb wichtig, dass wir mit den Ressourcen schonend umgehen. Solange keine gesamtschweizerische Lösung gilt, sollten wir das Konstrukt des Datenschutzbeauftragten nicht künstlich aufblähen und nicht zu weit vorpreschen, um keine finanziellen und bürokratischen Monster zu erschaffen. Die SVP-Fraktion ist auch deshalb der Auffassung, dass die 190 Stellenprozent des Teams des Datenschutzbeauftragten nicht eine eigene Haushaltsautonomie benötigen, und ist mit der vorgesehenen Lösung zufrieden. Zudem dürfen die Gemeinden nicht durch hohe Anforderungen zu stark finanziell belastet werden und schon gar nicht die Vereine. Im Wesentlichen geht es darum, das kantonale Datenschutzrecht an die Entwicklung des heutigen internationalen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens anzupassen. Dies unterstützt die SVP. Alle weiteren Anträge werden wir ablehnen.

Für die CVP-Fraktion spricht Carlo Piani.

Carlo Piani: Die Europäische Union hat im April 2016 eine umfassende Datenschutzreform beschlossen. Die Reform hat zum Ziel, den Datenschutz im Schengen-Raum zu stärken und das Übereinkommen zum Schutz von Personen bei der automatischen Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu revidieren. Nachdem das eidgenössische Datenschutzgesetz bereits angepasst wurde, müssen auch die

Datenschutzgesetze der Kantone an das übergeordnete Recht angepasst werden. Die vom Regierungsrat unterbreitete Teilrevision passt das kantonale Datenschutzgesetz an diese übergeordneten Vorgaben an. Mit der vorliegenden Botschaft B 57 werden diese Anpassungen vollzogen. Die vorliegende Fassung wird von der CVP unterstützt. Mit dieser Vorlage wird den Empfehlungen des EU-Ministerrates mit verschiedenen Kompromisslösungen so weit entsprochen, dass damit rechtskonform gearbeitet werden kann. Es sind Anpassungen, welche der Realität des Kanton Luzern entsprechen. Der Datenschutzbeauftragte des Kantons wird als eigene, unabhängige Stelle gestärkt. Dabei erhält dieser die Kompetenz, bei Verletzung von Datenschutzvorschriften Massnahmen anzuordnen, statt nur Empfehlungen auszusprechen. Auf den datenschutzrechtlichen Schutz der juristischen Personen wird verzichtet. Auf diese Weise wird kantonales Recht mit der bundesrechtlichen Regelung übereinstimmend angepasst. Im neuen Gesetz sind auch die Wählbarkeitsvoraussetzungen und eine Wahl auf Amtsdauer durch den Kantonsrat genügend und nachvollziehbar vorgesehen. Die CVP nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass auf die Möglichkeit einer kommunalen Aufsichtsstelle verzichtet wird und die Einführung eines Datenschutzberaters oder einer Datenschutzberaterin für die Gemeinden offen gelassen wird. Vorwürfe der links-grünen Parteien, dass die Ablehnung eines Datenschutzberaters oder einer Datenschutzberaterin für die Luzerner Gemeinden auf den Mehrkosten basiere, stimmen so nicht. Aus Sicht der CVP wird diese Aufgabe in den Gemeinden und anderen Institutionen bereits heute wahrgenommen, auch ohne dass eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. Das Integrieren der finanziellen Mittel für den Datenschutzbeauftragten in die Leistungsgruppe der Staatskanzlei erachten wir als richtig und sinnvoll. Die Forderungen nach einem separaten Globalbudget sind nicht verhältnismässig, und die CVP lehnt diese ab. Die entsprechenden Kennzahlen des Datenschutzbeauftragten sind im Budget der Staatskanzlei als eigene Leistungsgruppe genügend ausgewiesen. Die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten wird in keiner Weise beeinträchtigt. Ein eigenes Globalbudget würde die Bestrebungen der GLP, der SP und der Grünen und Jungen Grünen nach mehr Mitteln für den Datenschutz nicht sofort auslösen. Oder umgekehrt formuliert: wenn es wirklich mehr Mittel braucht, ist das auch ohne Globalbudget möglich oder muss im Rahmen des Budgetprozesses im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) beantragt werden. Wir lehnen alle Anträge ab und werden uns bei Bedarf im Verlauf der Debatte dazu äussern. Die CVP tritt auf die Botschaft B 57 ein und wird dieser, wie sie aus der Beratung in der Kommission hervorgeht, zustimmen.

Für die FDP-Fraktion spricht Philipp Bucher.

Philipp Bucher: Gestützt auf die Reform des Datenschutzgesetzes auf europäischer Ebene müssen die Kantone ihre Gesetzgebungen in diesem Bereich ebenfalls anpassen. Es ist eine Tatsache, dass aufgrund unseres föderalistischen Systems jeder Kanton sein eigenes Datenschutzgesetz hat und sich diese Gesetze durchaus unterscheiden. Gerade in den letzten Monaten stand der Föderalismus von verschiedenen Seiten her stark unter Druck. Es wird wiederholt kritisiert, dass jeder Kanton sein eigenes Süppchen koche. Gerade in der Folge zur Abstimmung über die Volksinitiative zum Verhüllungsverbot wurde diese Kritik wieder laut. Dass der Föderalismus jedoch seine Vorteile hat, ist unbestritten und entspricht grossmehrheitlich unserem ureigenen Verlangen nach Selbstbestimmung und Eigenverantwortung. Wichtig zu betonen ist, dass wie so oft die Kantonsregierungen auch hier eine Zusammenarbeit pflegen. Die Konferenz der Kantonsregierungen (KDK) hat für die Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes einen Leitfaden erarbeitet. Dieser bildete die Grundlage. Mit dem Datenschutzgesetz wird die Datenbearbeitung durch Kanton und Gemeinden geregelt, das heisst für die gesetzlich vorgesehene Bearbeitung und wenn sie im öffentlichen Interesse und zulässig ist. Das Datenschutzgesetz schützt nicht die Daten, sondern die Persönlichkeitsrechte von Personen, deren Daten bearbeitet werden. Natürlich hat die immer schneller fortschreitende Digitalisierung einen Einfluss auf die Datenbearbeitung. Die Schlussfolgerung, dass daraus Risiken entstehen können, ist nachvollziehbar. Durch die Weiterentwicklung der Digitalisierung nimmt auch das Datenvolumen stetig zu. Aus dieser Entwicklung direkt abzuleiten, wie umfangreich der

Datenschutz respektive die entsprechende Aufsichtsstelle mit personellen und finanziellen Mitteln auszustatten sei, ist jedoch falsch. Es ist nicht eine neue Aufgabe, welche in diesem Bereich auf den Kanton zukommt. Aus unserer Sicht ist auch die viel diskutierte Thematik gelöst, den Bereich Datenschutz mit einem eigenen Globalbudget auszustatten. Es ist nachvollziehbar und richtig, dass der Bereich Datenschutz innerhalb des Globalbudgets bei der Staatskanzlei als separate Leistungsgruppe geführt wird. Bei einem Stellenetat von 1,9 Vollzeitstellen beziehungsweise einem Aufwand von 300 000 Franken lässt sich ein Globalbudget nicht rechtfertigen. Das sieht auch der Datenschutzbeauftragte Matthias Schönbächler so. Natürlich könnte man den Datenschutz ausweiten und die Personaldotation erhöhen. Aber Datenschutz darf kein Selbstzweck sein. In der Vernehmlassung war noch vorgesehen, dass die Gemeinden sich an den Kosten der Aufsichtsstelle Datenschutz beteiligen sollen. Davon wurde Abstand genommen und auf die Mitfinanzierung durch die Gemeinden verzichtet. Das entspricht klar dem Grundsatz, dass der Kanton seine eigenen Stellen selber finanzieren muss, besonders auch Aufsichtsstellen. Kantonale Stellen wie beispielsweise die Finanzaufsicht oder die Dienststelle Raum und Wirtschaft (Rawi) werden auch nicht von den Gemeinden mitfinanziert. Dort, wo die Aufgabe gesetzlich angesiedelt ist, sollen auch Kompetenzen und Verantwortung angesiedelt sein. Daher muss logischerweise auch die Finanzierung dort angesiedelt werden. Wer zahlt, befiehlt. Alles andere widerspricht dem allgemein anerkannten AKV-Prinzip. Zudem gilt es auch hier, die Gemeindeautonomie zu berücksichtigen. Die Gemeinden sind in ihrem Bereich für die Handhabung und Umsetzung des Datenschutzes selber zuständig und verantwortlich. Aufgrund ihrer Praxis und Ausbildung sind die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltungen für dieses Thema sensibilisiert. Zudem sind in vielen Gemeinden in erster Linie die Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber zuständig. Das zeigt sich als bewährte Lösung, nicht zuletzt auch aufgrund der Tatsache, dass mit der Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR18) eine konsequente Trennung von Aufgaben und deren Finanzierung zwischen den Gemeinden und dem Kanton angestrebt wurde. Auch deshalb dürfen keine neuen Verbundaufgaben und kommunalen Mitfinanzierungen geschaffen werden. Zu guter Letzt ist festzuhalten, dass auch beim Datenschutz die Eigenverantwortung wahrgenommen werden muss. Jede und jeder Einzelne muss sich bewusst sein, welche Daten oder Informationen er oder sie von sich preisgibt. Gerade in den digitalen sozialen Netzwerken müsste das zwingend vermehrt beachtet werden, einerseits weil man da in der Regel seine Daten freiwillig veröffentlicht, aber insbesondere auch, weil hier Informationen unheimlich rasch und an grosse Kreise weitergeleitet werden können. Datenschutz ist also nicht nur ein Thema beim Bund und bei den Kantonen und Gemeinden. Für die FDP ist die Vorlage ausgewogen und entspricht den Vernehmlassungsergebnissen. Sie lässt den Gemeinden die Handlungsfreiheit und die Verantwortung für die Umsetzung der Datenschutzvorgaben. Wir treten auf die Vorlage ein und stimmen der Botschaft B 57 und damit der Änderung des kantonalen Datenschutzgesetzes und weiterer Gesetze in der vorliegenden Form zu. Das heisst, dass wir sämtliche eingereichten Anträge zu diesem Geschäft ablehnen werden.

Für die SP-Fraktion spricht Melanie Setz Isenegger.

Melanie Setz Isenegger: Mit der zunehmenden Digitalisierung und den europäischen und eidgenössischen Vorgaben wird eine Anpassung des kantonalen Datenschutzgesetzes notwendig. Leider entsprechen aber nicht alle geplanten Gesetzesanpassungen in der vorliegenden Botschaft den Vorstellungen von Datenschutz, die die SP als genügend erachtet. Aber dazu später. Datenschutz beinhaltet bekanntlich unterschiedliche Dimensionen: Selbstbestimmung über die persönlichen Daten, Persönlichkeitsrechte, die bei der Bearbeitung von Daten beachtet werden müssen, aber auch den Schutz der Privatsphäre. Ziel des Datenschutzes sollte sein, staatlichen und privaten Überwachungsmassnahmen und Datenmonopolen entgegenzuwirken. Gerade in Zeiten von Google, Applewatch, E-Banking oder oBeam gewinnt die Thematik weiter an Bedeutung. Der Vorwurf, die Menschen gäben ihre Daten naiv überall preis, entlässt den Staat nicht aus der Pflicht, diese Aufgabe ernst zu nehmen, wenn er selber Daten sammelt. Im Gegenteil: der

Staat muss und soll nochmals genauer hinsehen und Richtlinien erlassen, um Bürgerinnen und Bürger zu schützen. Datenmissbrauch gefährdet unser demokratisches Grundverständnis, das den Menschen als zu schützendes Individuum in den Mittelpunkt stellt. Das Interesse an personenbezogenen Daten wächst weiter, nicht nur bei privaten Unternehmen, sondern auch beim Staat und bei öffentlichen Institutionen, dies beispielsweise bei der Kriminalitätsbekämpfung, in der Wissenschaft, in der Medizin und beim Öffentlichkeitsprinzip. Auch all diese Bereiche werden – dem Fortschritt sei Dank – zunehmend digital unterwegs sein. Unsere Daten werden gesammelt, auf Servern mehr oder weniger sicher gespeichert und bearbeitet und bei einem Profiling sogar automatisiert. Diese fortschreitende Digitalisierung muss einhergehen mit einem handlungsfähigen Datenschutzgesetz mit ausgewiesenem Know-how und ausreichend Personal. Genau diese Ressourcenfrage wurde unter anderem von der EU im Rahmen der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstandes im Kanton Luzern unmissverständlich bemängelt, gerade in Bezug auf die finanziellen Kompetenzen des Datenschutzbeauftragten. Die Botschaft und das überarbeitete Gesetz enthalten aus Sicht der SP einige positive Ansätze, die wir grundsätzlich unterstützen wollen, so zum Beispiel die Möglichkeit der oder des kantonalen Datenschutzbeauftragten, Empfehlungen und Verfügungen auszusprechen. Dies verleiht mehr Durchsetzungskraft. Wir begrüßen auch weitere Vorschriften zu Löschfristen und die Überprüfung der Notwendigkeit von Personendatenbeständen gemäss § 13 Absatz 3. Zudem unterstützen wir die Präzisierungen des Umfangs des Auskunftsrechtes, das einen Kernpunkt des Datenschutzrechtes darstellt, und die damit verbundene Möglichkeit einer weiterhin kostenlosen Auskunft und Einsicht in eigene Personendaten. Es lässt sich aber nicht schönreden: Die vorliegende Gesetzesrevision ist in Bezug auf die erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen nicht der Realität der fortschreitenden Digitalisierung angepasst, sondern der finanziellen Realität im Kanton Luzern. Gesetze werden offensichtlich in Anbetracht des finanziellen Rahmens zurechtgebogen und nicht aufgrund der effektiven Anforderungen. Die gemäss EU-Datenschutzrichtlinien zu ernennenden Datenschutzberaterinnen und Datenschutzberater sind gemäss dem vorliegenden Gesetz nur bei Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden und Strafgerichten erforderlich. Diese sollen keine besonderen Kenntnisse haben, sondern aus der Mitte der Verwaltung benannt werden. Geht man davon aus, dass die Angestellten der Strafvollzugsbehörden und der Gerichte heute nicht genügend ausgelastet sind und ihnen noch zusätzliche Aufgaben als Zückerli angehängt werden können? Das überarbeitete Datenschutzgesetz wird damit keine Wirkung erzielen, es verkommt zur Makulatur, und der Datenschutzbeauftragte wird auch weiterhin in den Gemeinden keine fixen Ansprechpersonen haben. Unabhängig von der Beratung und dem Beschluss dieser Botschaft wird die SP deshalb beim nächsten AFP genau hinsehen und bittet Sie, dies auch zu tun. Erstaunt haben wir ausserdem festgestellt, dass es mit der Botschaft B 57 der Luzerner Polizei auch ermöglicht wird, Profilings vorzunehmen. Es ist grundsätzlich in unserem Sinn, die Möglichkeit des Profilings gesetzlich zu verankern, auch wenn wir die Umsetzung des Profilings und dessen technische Möglichkeiten teilweise bemängeln. Wir erachten es als nötig, diese Thematik noch ausführlich an anderer Stelle im Rat zu diskutieren. Schade finden wir zudem, dass offensichtlich das Inputpapier der parlamentarischen Gruppe Digitaler Wandel nur vereinzelt wahrgenommen wurde und – so wie wir feststellen – in die Diskussionen in den Fraktionen keinen Eingang fand. Es ist bedauerlich, wenn sich eine überparlamentarische Gruppe mit der Botschaft auseinandersetzt, deren Mitglieder sich aber offenbar in ihren Fraktionen nur zögerlich einbringen oder sich vielleicht der Bedeutung des Datenschutzes für unsere demokratische Gesellschaft insbesondere im 21. Jahrhundert nur bedingt im Klaren sind. Die SP tritt auf die Botschaft ein und wird sich je nach den Ergebnissen der Beratung der Stimme enthalten oder diese ablehnen.

Für die G/JG-Fraktion spricht Noëlle Bucher.

Noëlle Bucher: Die G/JG-Fraktion bedankt sich bei der Verwaltung für die Ausarbeitung der Botschaft B 57. Das Geschäft zeichnet sich aus durch eine hohe Relevanz einerseits und

teilweise äusserst komplexe Fragestellungen andererseits. Unser aktuelles Datenschutzgesetz ist aus dem Jahr 1990. Wir anerkennen die Notwendigkeit, das aktuelle Datenschutzgesetz unseres Kantons zu überarbeiten. Mit der Teilrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes hat nun auch der Kanton Luzern die Möglichkeit, den veränderten technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen und die geänderten europäischen Datenschutzvorgaben in das kantonale Regelwerk zu übertragen. Die Ablehnung der E-ID am vergangenen Abstimmungssonntag hat uns deutlich vor Augen geführt, dass die Bevölkerung beim Schutz ihrer persönlichen Daten keine Kompromisse eingehen will. Datenschutzbedenken waren mitverantwortlich dafür, dass das Anliegen der elektronischen Identifizierung an der Urne hochkant scheiterte. Zum Scheitern verurteilt ist aus Sicht der G/JG-Fraktion auch die Vorlage, die wir hier und heute beraten. Die Evaluierung des Datenschutzes im Kanton Luzern im Zusammenhang mit dem Schengen-Abkommen hat Belastendes zutage gebracht. Die Empfehlungen betreffen die Stellung und Unabhängigkeit des kantonalen Datenschutzbeauftragten und die Ausstattung des Datenschutzes in unserem Kanton mit ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen. Leider setzt der Kanton Luzern diese Empfehlungen aus Sicht der G/JG-Fraktion nur ungenügend um, was sich beispielsweise darin zeigt, dass dem Datenschutzbeauftragten weiterhin keine eigene Haushaltsautonomie eingeräumt werden soll, obwohl dies ausdrücklich empfohlen wurde. Die finanzielle Einflussnahme und Kontrolle werden auch in Zukunft nur eingeschränkt möglich sein. Die Mängel, welche der Datenschutz in unserem Kanton aktuell aufweist, werden mit den vorgesehenen Änderungen nicht behoben. Im Gegenteil: wenn wir der Teilrevision heute unverändert zustimmen, riskieren wir, dass der Kanton gerügt wird und wir hier schon bald wieder über eine Teilrevision befinden müssen, weil wir mit dieser mutlosen Minimallösung unsere Hausaufgaben nicht richtig gemacht haben. Wir begrüssen es, dass der Begriff der besonders schützenswerten Personendaten neu weiter gefasst wird. Ebenso unterstützen wir den Ausbau der Informations- und Meldepflichten und die gestärkten Rechte betroffener Personen auf Auskunft über die bearbeiteten Daten. Die Absicht der Regierung, den Stellenwert des Datenschutzes in unserem Kanton zu stärken, erachten wir als löblich. Die vielen Kannformulierungen im Gesetz sowie die Tatsache, dass vieles auf Verordnungsstufe geregelt werden soll – so zum Beispiel die Bearbeitung von Personendaten, der Umgang mit Datenschutz-Folgeabschätzungen oder das Führen von Verzeichnissen der Datenbearbeitungstätigkeiten – führen unserer Meinung nach jedoch vielmehr zu einer Verwässerung als zu einer Stärkung des Datenschutzes. Wie sollen der Stellenwert des Datenschutzes im Generellen und die Rolle des kantonalen Datenschutzbeauftragten im Besonderen gestärkt werden, ohne dass die notwendigen Ressourcen bereitgestellt und Rahmenbedingungen geschaffen werden? Wie so viele andere Themen scheint auch der Datenschutz von unserer restriktiven Finanzpolitik geprägt zu sein. Dies zeigt sich darin, dass der Datenschutz weiterhin stark unterdotiert ist sowohl im interkantonalen Vergleich als auch unter Berücksichtigung der vielen neuen Aufgaben, die mit der Teilrevision auf den kantonalen Datenschutzbeauftragten zukommen werden. Wir bezweifeln es, dass er und sein Team den gesetzlichen Auftrag mit den bestehenden Ressourcen gewissenhaft erfüllen können. Abstriche qualitativer und quantitativer Art, beispielsweise bei der Aufsicht oder bei der Information und Sensibilisierung, müssen in Kauf genommen werden. Wie sollen die mit dem Gesetz einhergehenden Änderungen ohne eine entsprechende Aufstockung der Ressourcen umgesetzt werden? Um die Stellung des Datenschutzes im Kanton Luzern zu verbessern und insbesondere die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten zu stärken, erachten wir es weiter als unabdingbar, dass der Datenschutzbeauftragte inskünftig über ein eigenes Globalbudget unabhängig von den zur Verfügung stehenden Ressourcen verfügt. Einen entsprechenden Antrag der GLP werden wir unterstützen. Die Teilrevision verpasst auch die Chance, den Stellenwert des Datenschutzes in den Gemeinden zu steigern. Das ist die krasseste Lücke, die dieses Gesetz offenlässt. Weil die Gemeinden nicht bereit sind, sich an der Finanzierung der kantonalen Aufsichtsstelle, also des Datenschutzbeauftragten, zu beteiligen, verzichtet der Kanton darauf, die Aufsichtsstelle aufzustocken, und auch darauf,

die Leistungen für die Gemeinden auszubauen. Auch wir hätten es begrüsst, hätten sich die Gemeinden verpflichtet, die Aufsichtsstelle mitzufinanzieren. Aber dass der Regierungsrat die fehlende Bereitschaft der Gemeinden als Begründung verwendet, auf einen Ausbau der Aufsichtsstelle und der Leistungen für die Gemeinden zu verzichten, obwohl er dazu verpflichtet ist, kommt für mich einer Arbeitsverweigerung gleich. Ein ausgebauter Datenschutz in den Gemeinden ist unabdingbar, zumal auch Gemeinden aufgrund des Digitalisierungsschubes immer mehr und teilweise sensible Personendaten bearbeiten. Findet der Antrag der SP keine Mehrheit, nimmt unser Rat in Kauf, dass das kantonale Datenschutzgesetz zur Makulatur verkommt. Ohne Datenschutzberater und Datenschutzberaterinnen in den Gemeinden, also ohne Themenverantwortliche mit entsprechenden Kenntnissen und Kompetenzen, sind die Neuerungen, welche mit diesem Gesetz eingeführt werden, unseres Erachtens nicht umsetzbar. Irritiert haben wir zudem zur Kenntnis genommen, dass über die Hintertüre des kantonalen Datenschutzgesetzes die gesetzliche Grundlage für Profiling im Sinn des neuen § 2 Absatz 4^{bis} des kantonalen Datenschutzgesetzes geschaffen wird. Dass das Predictive Policing, welches im Kanton Luzern bereits umgesetzt wird, über diese Teilrevision gesetzlich legitimiert werden soll, ohne dass in unserem Rat jemals inhaltlich fundiert über das Thema und über Chancen und Risiken gesprochen wurde, ist störend. Darüber hinaus stört uns, dass zwar eine gesetzliche Grundlage für Profiling geschaffen wird, im Gesetz aber nicht auf das hohe Risiko des Profiling für die Persönlichkeit und die Grundrechte der betroffenen Personen eingegangen wird. Bei der Änderung des Gesetzes über die Luzerner Polizei betreffend verschiedene neue Datenbearbeitungen werden wir ein besonderes Augenmerk auf dieses Thema legen. Abschliessend halten wir fest, dass die Qualität des Datenschutzes mit der Umsetzung und der Aufsicht in der Praxis und den dafür zur Verfügung stehenden Ressourcen steht und fällt. Wir haben sage und schreibe 190 Stellenprozent, um den Datenschutz in unserem Kanton sicherzustellen. Vergleiche mit anderen Kantonen führe ich an dieser Stelle nicht auf, sie frustrieren mich zu sehr. Wir bezweifeln, dass eine Teilrevision, wie sie hier vorliegt, einen qualitativ hochstehenden Datenschutz sicherstellen kann. Aber unser Rat sollte den Datenschutz in unserem Kanton so stärken, dass er nicht nur den Ansprüchen des übergeordneten Rechtes genügt, sondern auch die Erwartungen unserer Bevölkerung erfüllt. Wir wollen keine Kompromisslösung, sondern eine Lösung, hinter der wir kompromisslos stehen können. Die G/JG-Fraktion tritt auf die Botschaft ein. Finden die in der Detailberatung vorgebrachten Anträge keine Mehrheit, werden wir den Entwurf über die Aktualisierung des kantonalen Datenschutzrechtes ablehnen.

Für die GLP-Fraktion spricht Mario Cozzio.

Mario Cozzio: Die Aktualisierung des kantonalen Datenschutzgesetzes ist ein logischer und nötiger Schritt, um die EU-Richtlinien in das innerstaatliche respektive das kantonale Gesetz zu übernehmen. Gerade bei dieser immer relevanteren Thematik brauchen wir eine revidierte gesetzliche Grundlage, damit zeitgemässe Strukturen und Abläufe geschaffen und konkretisiert werden. Mit der zunehmenden Digitalisierung und der damit verbundenen rasanten Geschwindigkeit, in welcher Daten bearbeitet und verarbeitet werden, sind wir alle auf einen angemessenen Schutz angewiesen. Die vorgeschlagene Umsetzung nach Luzerner Art erscheint uns grosso modo als fairer Kompromiss. Die klareren Definitionen, speziell der Ausbau der Auskunfts- und Berichtigungsrechte der betroffenen Personen, sind begrüssenswert. Auch die Ausweitung der Kompetenz des Datenschutzbeauftragten als eigene, unabhängige Stelle erscheint uns richtig und wichtig. Entsprechend werden wir uns nach wie vor – in Abweichung zur Botschaft – für die jeweilige Vorlage eines Globalbudgets einsetzen. Es erscheint uns nicht nachvollziehbar, dass ein solches nur aufgrund der aktuell noch nominal kleinen Aufwände nicht erfasst werden sollte. Vielmehr stehen für uns die Transparenz, die Nachvollziehbarkeit sowie die Unabhängigkeit in Verbindung mit der allgemein zunehmenden Relevanz des Datenschutzes im Mittelpunkt. Auf der anderen Seite empfinden wir es als vorteilhaft, dass Gemeinden über die Führung von Verzeichnissen in ihrem Zuständigkeitsbereich respektive deren Form selbst entscheiden können. Wir trauen den Gemeinden durchaus zu, dass sie sich gemäss dem neuen Gesetz gegenüber ihren

Bürgern wohlwollend verhalten werden. Auch dass nicht jede Gemeinde explizit einen Datenschutzberater ernennen muss, fällt im Sinn einer effizienten, schlanken Administration positiv auf. So bleiben Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten bei der benannten Stelle, und die Freiheiten der Gemeinden werden nicht unnötig eingeschränkt. Sollten hier vermeintliche Unstimmigkeiten in der Bearbeitung von Daten auftreten, so haben betroffene Personen die Möglichkeit, Auskünfte zu verlangen oder die Daten berichtigen zu lassen. Dass das Gesetz allgemein eher weich übernommen werden soll, schafft Raum und die Möglichkeit für die jeweiligen Organe, das neue Recht in die bereits bestehenden Strukturen zu integrieren und sinnvoll sowie sinngemäss umzusetzen. Das Gesetz erscheint der GLP ausgewogen, nachhaltig und ausreichend strikt, ohne in eine unangenehme, einschränkend autoritäre Gestaltung zu rutschen. Zu den Anträgen der SP werden wir uns in der Detailberatung nicht mehr äussern. Wir werden diese nicht unterstützen. Dass der Datenschutzbeauftragte kein Versicherungsvertreter, Bierbrauer oder Berufsmusiker sein sollte und etwas von seinem Fach verstehen muss, dürfte eine Selbstverständlichkeit sein. Die GLP dankt für die Ausarbeitung der Botschaft und des Gesetzesentwurfes und ist mit Verweis auf die vorgenannten Punkte für Eintreten und Zustimmung.

Rahel Estermann: Zahlreiche Gemeinden, auch die Stadt Luzern, nutzen digitale Dorfplätze und Austauschplattformen. Genau heute ist es ein Jahr her, seit die Schulen über das Wochenende auf Digitalunterricht umstellen mussten. In einigen Monaten werden wir in diesem Rat die Digitalisierungsstrategie des Kantons beraten. Wer hat nicht in den letzten Wochen und Monaten einen Witz über das Faxgerät des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) gemacht? Das alles zeigt, wie selbstverständlich die Digitalisierung für uns geworden ist. Der digitale Wandel bringt auch eine Datenflut mit sich. Es gibt mehr Datenbanken, und es fallen mehr sensible Daten an. Der Schutz der Daten und damit unserer Privatsphäre wurde zu einem zentralen Thema. Auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene sind die staatlichen Prozesse je länger je mehr digitalisiert. Daraus folgt, dass es mehr Risiken für Datendiebstahl und Datenmissbrauch gibt. Digitale Daten können einfacher und umfangreicher gestohlen werden als ein Stapel Papierakten. Umso wichtiger ist unsere Datenschutzstelle. Ihr Job ist es, die Rechte aller Einwohnerinnen und Einwohner gegenüber den staatlichen Behörden zu vertreten. Dafür braucht eine Datenschutzstelle Rückgrat. Sie muss den Behörden dauernd auf die Füsse stehen und ihr Handeln kritisch evaluieren. Dafür braucht es Ressourcen und Unabhängigkeit. Ich bitte Sie, die grosse Bedeutung des Datenschutzes im Zeitalter des digitalen Wandels anzuerkennen und das vorliegende Datenschutzgesetz aus dieser Perspektive anzusehen. Es gibt einfach immer mehr Projekte und staatliche Prozesse, bei denen man evaluieren muss, wie gut die freiheitlichen Rechte der Bürgerinnen und Bürger geschützt sind. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist in diesem Bereich ungenügend. Er lässt eine grosse Lücke offen, indem der Datenschutz in den Gemeinden ungenügend geregelt ist. Es gehört zum Aufgabenportfolio der Datenschutzstelle, auch die Gemeinden zu beaufsichtigen. Aber wie das geschehen soll, bleibt unklar. Auch die Gemeinden haben immer mehr Prozesse, bei denen digitale und auch besonders schützenswerte Daten anfallen. Carlo Piani und Philipp Bucher haben gesagt, die Gemeinden würden dies selbst tun. Wer eine wirksame Kontrolle will, kann diese nicht die gleiche Behörde selber machen lassen. Der Entwurf des Datenschutzgesetzes vermag mit dem digitalen Wandel und seinen Auswirkungen nicht Schritt zu halten. Ohne wirksamen Datenschutz sägen wir am Ast, auf dem wir uns mit unseren digitalen Projekten und Prozessen befinden. Es braucht eine bessere Lösung. Ich bitte Sie deshalb, den vorliegenden Anträgen zuzustimmen und das Gesetz, falls diese nicht angenommen werden, zurückzuweisen oder abzulehnen.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Das Datenschutzgesetz ist 30 Jahre alt. Wir haben einen Entwicklungsschritt vor uns, und es wird sicher nicht wieder 30 Jahre dauern, bis man dieses Gesetz wieder anpassen wird. Ich danke der Kommission unter der Leitung von Inge Lichtsteiner-Achermann für die sehr konstruktive, umfassende Diskussion. Wir konnten dank der Anwesenheit des Datenschutzbeauftragten sehr viele Fragen zur

Weiterentwicklung dieses Gesetzes klären. Auslöser für die Gesetzesbotschaft sind die europäischen Datenschutzreformen und natürlich das eidgenössische Datenschutzrecht, welches auch formelle Anpassungen verlangt. Zum einen handelt es sich dabei um eben diese erwähnten EU-Datenschutzrichtlinien für jene Staaten, die dem Schengen-Raum angehören. Zum anderen geht es um die Konvention des Europarates, die man überarbeitet hat. Die Schweiz und wegen der bundesstaatlichen Aufgabenverteilung auch die Kantone sind verpflichtet, ihre Datenschutzgesetze ebenfalls zu aktualisieren. Bei jeder Anpassung an übergeordnetes Recht ist die Regierung bemüht, die konkreten Umstände und Bedingungen zu berücksichtigen. Der schweizerische Föderalismus hat zur Folge, dass in den Kantonen Aufsichtsstellen für den Datenschutz bestehen. Die Regierung setzt daher die internationalen Anforderungen pragmatisch um. Beispiele für diesen Pragmatismus sind im Vergleich zu den Schengen-Datenschutzrichtlinien, dass wir knapper und weniger dicht formulierte Paragraphen wollen, oder auch die pragmatische Umsetzung, dass der Beauftragte für Datenschutz kein eigenes Globalbudget für seine Ausgaben bekommt, sondern innerhalb des Globalbudgets der Staatskanzlei eine eigene Leistungsgruppe hat, was grundsätzlich auf das Gleiche hinausläuft. Ich werde dies bei den entsprechenden Anträgen nochmals erläutern. Dies haben wir im Übrigen bereits mit der diesjährigen Aufgaben- und Finanzplanung ohne Gesetzesänderung so umgesetzt. Ein weiteres Beispiel ist, dass wir dem Grundsatz «Empfehlen vor Verfügen» folgen. Der Beauftragte für Datenschutz soll – wie es die Schengen-Anforderungen verlangen – die Kompetenz erhalten, Verfügungen zu treffen, also anfechtbare Entscheide. Wenn immer möglich soll er aber zunächst mit einer Empfehlung arbeiten, sei das gegenüber Behörden, Gemeinden oder Betroffenen. Zu einer pragmatischen Umsetzung gehört auch, dass mit der Vorlage nicht nur das kantonale Datenschutzgesetz angepasst wird, sondern auch die übrigen Gesetze, in denen datenschutzrechtliche Begriffe vorkommen. Das ist notwendig. Beim Umgang mit besonders schützenswerten Daten ist dies beispielsweise das Polizeigesetz, wo Profiling für kriminalpolizeiliche Zwecke ausdrücklich erwähnt werden und damit die heutige Wirklichkeit abgebildet wird. Die Beratung des Polizeigesetzes wird folgen, und dieses wird sicher noch einige Anpassungen benötigen. Hinweisen möchte ich auch noch darauf, dass neue Instrumente wie der Datenschutzberater oder die Datenschutzberaterin nur dort eingeführt werden sollen, wo es das EU-Recht verlangt, nämlich bei den Justizorganen im weiteren Sinn, also innerhalb der Verwaltung bei der Staatsanwaltschaft, der Polizei und beim Strafvollzug, und nicht darüber hinaus auch noch bei anderen Verwaltungsstellen und den Gemeinden. Mit diesen Themen sind wir bereits bei den gestellten Anträgen, und deren Beratung will ich hier nicht vorgreifen. Der Regierungsrat ersucht Ihren Rat um Eintreten und Verabschiedung des Gesetzesentwurfes, wie dieser vorliegt. Mit diesem Gesetz setzen wir die übergeordneten Vorgaben im Kanton pragmatisch um, und wir sind überzeugt, dass wir einen richtigen und wichtigen Entwicklungsschritt einleiten.

Der Rat tritt auf die Vorlage ein.

Antrag Setz Isenegger Melanie: Rückweisung.

Melanie Setz Isenegger: Die SP kommt zu einem anderen Schluss als die bürgerlichen Parteien. Wir erachten das Gesetz als ungenügend und wollen nicht, dass die EU nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Revision das Niveau des Datenschutzes im Kanton Luzern nach einer erneuten Prüfung wieder als untauglich einschätzt und wir das Datenschutzgesetz schon bald wieder anpassen und beraten müssen. Die sogenannte Luzerner Pragmatik zeigt sich in der Vorlage vor allem darin, dass nicht nur Paragraphen, sondern auch Kompetenzen und Ressourcen knappgehalten werden. Die SP will auch nicht abwarten, bis der Datenschutzbeauftragte und womöglich auch die Datenschutzberaterinnen in den Strafvollzugsbehörden und Gerichten den Hut nehmen, weil sie nur schon die gesetzlichen Minimalanforderungen aufgrund nicht festgelegter Personalressourcen nicht umsetzen können respektive ein Gesetz vorliegen haben, das offensichtlich nicht den übergeordneten Vorgaben genügt. Nur schon um die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Schengen- und Visa-Informationssystem wie gefordert regelmässig zu überprüfen, sind Arbeitskräfte nötig. Da sind aber die weiteren Aufgaben gemäss § 7 respektive § 23,

welche die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten und der Datenschutzberaterinnen aufzeigen, noch nicht einmal gestartet, geschweige denn neue Prozesse und Abläufe definiert, geschult und regelmässig überprüft. Die Schweiz profitiert auf verschiedenen Ebenen immens von der europäischen Zusammenarbeit im Rahmen des Schengen-Abkommens. Um in Zukunft als zuverlässige Vertragspartnerin zu gelten, müssen aber auch die Kantone die internationalen Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen von Schengen ernst nehmen. Das tut der Kanton Luzern mit dieser Vorlage nicht – noch nicht. Um nicht zu riskieren, international als Land mit ungenügendem Datenschutzniveau zu gelten – mit gravierenden Folgen für grenzüberschreitend tätige Unternehmen und die polizeiliche Zusammenarbeit im Rahmen des Schengen-Abkommens –, ist es auch im Kanton Luzern unbedingt nötig, die Vorgaben zu erfüllen und genügend Kompetenzen und die Unabhängigkeit der Datenschutzstellen bereits im Gesetz zu verankern. Konkret geht es darum, die Datenschutzberaterinnen und Datenschutzberater mit Kenntnissen und nicht bloss mit Aufgaben auszustatten und diese auch in Gemeinden zu installieren. Sie sind unerlässlich für die neu erforderlichen Datenschutzfolgeabschätzungen, für Beratungen zum Datenschutz in den Organisationen sowie als Bindeglied zum Datenschutzbeauftragten. Aktuell kommt in der Botschaft den Datenschutzberaterinnen und dem Datenschutzbeauftragten nicht die Bedeutung zu, die für einen wirksamen Datenschutz im Kanton Luzern und in den Gemeinden nötig wäre. Solange keine klaren Kompetenzen für die Datenschutzberater festgelegt sind und aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen keine Ressourcen in Aussicht gestellt werden können, wird das kantonale Datenschutzgesetz ein zahnloser Papiertiger bleiben. Ausserdem soll nochmals geprüft werden, wie der Aufsichtsstelle eine Haushaltsautonomie erteilt werden kann, die sie beeinflussen und kontrollieren kann ohne mögliche Korrekturen durch den Regierungsrat, wie dies auch in der Vernehmlassung vorgesehen war. Dass ein Globalbudget für einen so kleinen Bereich ein zu grosser Aufwand wäre, zeigt nur, dass in nächster Zeit offensichtlich nicht damit gerechnet wird, diese Einheit auf ein gesetzlich erforderliches Niveau auszubauen. Wir sind im Kanton Luzern fortlaufend daran, die Digitalisierung wo immer möglich voranzutreiben und auch die Verwaltung digital zu transformieren. E-Government, E-Health, E-Umzug – die neuen Möglichkeiten bedingen einen maximal vertrauenswürdigen Datenschutz. Die Bürgerinnen und Bürger haben bei der Abstimmung zur E-ID ihr Vertrauen in den Staat ausgesprochen. Nehmen wir dies ernst und enttäuschen wir diese Erwartungen nicht weder auf Bundes- noch auf Kantonsebene. Oder wie ich in diesem Zusammenhang auch einmal gelesen habe: «Digitalisierung ohne Datenschutz ist wie die Entwicklung eines Medikamentes ohne Prüfung auf Nebenwirkungen.» Entweder legt uns der Regierungsrat ein Gesetz vor, das unsere Persönlichkeitsrechte auch in Zukunft maximal schützt, oder wir stoppen besser hier und jetzt die digitale Transformation im Kanton Luzern, kehren wieder zurück zu papierenen Steuererklärungen, staubigen Bundesordnern und zerknitterten Kantonsratsakten. Ich bitte Sie, der Rückweisung zuzustimmen.

Für die Kommission Justiz- und Sicherheit (JSK) spricht Kommissionspräsidentin Inge Lichtsteiner-Achermann.

Inge Lichtsteiner-Achermann: Dieser Antrag lag der Kommission nicht vor. Ich kann Ihnen daher keine Empfehlung der JSK abgeben.

Noëlle Bucher: Unsere Fraktion würde unserem Rat zwar gerne die Chance geben, nachfolgende Anträge anzunehmen und damit zu einer Verbesserung der Vorlage beizutragen. Da wir aber nicht davon ausgehen können, dass die bürgerlichen Parteien von ihrer kurzsichtigen und einseitig finanzpolitisch geprägten Position abrücken werden, wird die G/JG-Fraktion den Rückweisungsantrag der SP unterstützen. Das hier vorliegende revidierte Gesetz steckt leider noch in Kinderschuhen. Es ist unmöglich, mit Schuhgrösse 24 Schritt zu halten mit der Digitalisierung, die immer höhere Anforderungen an den Schutz der persönlichen Daten stellt.

Carlo Piani: Die CVP-Fraktion lehnt den Rückweisungsantrag ab. Es liegt eine austarierte Botschaft vor. Die Fassung widerspiegelt die realistischen Möglichkeiten des Kantons Luzern. Eine Rückweisung verschiebt diese Diskussion nur auf einen anderen Zeitpunkt,

ohne dass ein inhaltlicher Mehrwert erzielt wird. Weiter hinkt für uns auch die Verknüpfung mit der erfolgten Abstimmung über die E-ID. Die Bevölkerung hat zu einer E-ID Nein gesagt, weil sie die Daten in der Obhut der öffentlichen Hand wissen will. Das kantonale Datenschutzgesetz war dabei kein Thema, und die E-ID wird hier nur gebraucht, um Angst zu schüren. Das ist falsch. Bitte lehnen Sie den Rückweisungsantrag ab und folgen Sie den Anträgen der Regierung.

Philipp Bucher: Die FDP-Fraktion wird diesen Rückweisungsantrag ablehnen. Es geht nicht um die Frage, ob die Mitarbeitenden auf der Gemeindeverwaltung zu wenig Arbeit haben, damit sie zusätzlich noch Datenschutzfunktionen wahrnehmen können. Das wird ja bereits heute gemacht. Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben, in welchem Umfang die Aufsicht ausgestaltet ist. Das könnte man an der Vorlage kritisieren. Die Rückweisung ist aber keine Lösung. Es ist beim Gesetz nicht eine Frage der Schuhgrösse, sondern der Schritte.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Ich bitte Sie, die Rückweisung abzulehnen. Das ist keine Lösung. Wir sind mit dieser Anpassung in Verzug. Wir wollten abwarten, bis das eidgenössische Datenschutzgesetz fertig ist. In wesentlichen Punkten haben wir in diesem Gesetz einen Fortschritt zu verzeichnen. Wir stärken die formale Stellung des Datenschutzbeauftragten. Wir haben verschiedene Bereiche angepasst, und wir erfüllen die notwendigen Anforderungen, damit wir im Schengen-Raum weiterhin auf sehr wesentliche Datenbanken Zugriff haben. Es wäre nicht angemessen, dieses Geschäft zurückzuweisen. Wir sollten diesen Entwicklungsschritt machen. Bitte lehnen Sie die Rückweisung ab.

Der Rat lehnt den Antrag mit 78 zu 27 Stimmen ab.

Antrag Schuler Josef zu § 7b Abs. 2d (neu): verfügt über ausgewiesene Kenntnisse im Bereich des Datenschutzes.

Für die Kommission Justiz- und Sicherheit (JSK) spricht Kommissionspräsidentin Inge Lichtsteiner-Achermann.

Inge Lichtsteiner-Achermann: Der Antrag lag der Kommission vor, und die Kommission hat ihn mit 8 zu 5 Stimmen abgelehnt mit der Begründung, dass es gar keine spezifische Ausbildung für einen kantonalen Datenschutzbeauftragten gibt. Es gibt einen entsprechenden Kurs beim Bund, welcher aber nicht an kantonale Bedürfnisse angepasst ist.

Josef Schuler: Das neue Datenschutzgesetz ist ein wichtiger Baustein für den Umgang mit Daten. Es geht um Persönlichkeitsrechte und den Schutz der Freiheit und der Rechte jedes Einzelnen. Die Gefahr einer Diktatur besteht heute nämlich darin, die Hoheit über Daten zu erlangen und diese für seine eigenen Interessen zu manipulieren. Nachrichten über Datenmissbrauch sind schon heute alltäglich. Niemand will, dass Behörden oder andere unsere Daten manipulieren. Sie gehen mit mir darin einig, dass der Umgang mit Daten heikel ist. Wem würden Sie den Schlüssel zu Ihrem Haus aushändigen? Ich möchte wissen, was das für eine Person ist, die in mein Haus will, und was sie darin genau tun will. Ich möchte wissen, ob sie tatsächlich auch etwas davon versteht, was sie in meinem Haus machen will. Sie gehen mit mir darin einig, dass der Qualitätsanspruch an eine solche Person relativ hoch ist. Zum Glück gibt es ein Gesetz, das den Zugang zu den Daten regelt. Jedoch hapert es bei der Anwendung dieses Gesetzes, und es wird auch immer komplexer. Ich erwarte von so einer Person, dass sie meine privaten Daten vertraulich handhabt. Ich verlange nicht etwas Aussergewöhnliches oder Unmögliches, wenn ich darauf bestehe, dass der Datenschutzbeauftragte über ausgewiesene Kenntnisse im Bereich des Datenschutzes verfügt. Ich erwarte, dass er Personen, welche Zugang zu heiklen Daten haben, instruieren kann und er seine Aufgaben kennt. Die Aufgaben der Beraterinnen und Berater sind vielfältig, aber auch komplex. So heisst es: «Der vom Regierungsrat beauftragte Datenschutzberater oder die vom Regierungsrat beauftragte Datenschutzberaterin unterstützt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Organisationseinheit, die Personaldaten bearbeiten. Sie hilft bei der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und sie sorgt für die notwendigen Datenschutzfolgeabschätzungen. Sie ist auch Ansprechperson des

Datenschützers.» Alles in allem ist das also eine wichtige Person. Ich erwarte von einem solchen Datenschutzberater oder einer solchen Datenschutzberaterin eine gewisse ausgewiesene Fachkenntnis. Sie soll an Kursen zum Datenschutzrecht teilnehmen und jährliche Auffrischungsmodule besuchen. Wenn der Kanton schon jemanden als Datenschutzbeauftragten bezeichnet, darf er auch verlangen, dass sich die Person mit Qualifikationen ausweisen kann. Darum bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Mario Bucher: Der Antragsteller fordert, dass eine Datenschutzbeauftragte oder ein Datenschutzbeauftragter über ausgewiesene Fachkenntnisse verfügen muss. Wir sind nicht der Meinung, dass solche Forderungen nach ausgewiesenen Datenschutzberaterinnen oder Datenschutzberatern für die Gemeinden einen Mehrwert bedeuten. In den meisten Gemeinden ist der Gemeindegeschreiber bereits in der Datenschutzfunktion. Durch diese Forderungen würde bereits aus der Praxis erlerntes Wissen in diesem Bereich vielleicht nicht mehr reichen und somit zu personellen Mehrkosten führen. Einer Empfehlung können wir zustimmen. Über kurz oder lang wird sich jede Gemeinde dieses Themas annehmen müssen. Es muss jedoch nicht zwingend eine neue Stelle geschaffen werden, sondern es ist durchaus denkbar, dass ein Datenschutzberater in einer Stelle integriert wird, ohne dass er vorher die Kenntnisse vorweisen muss. Ebenfalls ist es denkbar, dass es nicht für alle Gemeinden möglich ist, solche Personen zu finden, was unweigerlich zu einem Bedürfnis nach regionalen Lösungen führen würde. Die SVP-Fraktion lehnt den Antrag ab.

Noëlle Bucher: In den kantonalen Dienststellen und an den Gerichten soll es sich bei den Datenschutzberaterinnen und Datenschutzberatern um Mitarbeitende handeln, die sich «Kenntnisse auf dem Gebiet des Datenschutzes angeeignet haben». Wieso entsprechende Kenntnisse für die Datenschutzberaterinnen in den Gemeinden nicht notwendig sein sollten, erschliesst sich uns nicht und ist inkonsequent. Die G/JG-Fraktion unterstützt den Antrag der SP-Fraktion.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Wir müssen differenzieren, worüber wir sprechen. Es gibt Qualifikationsanforderungen für den Datenschutzbeauftragten oder die Datenschutzbeauftragte, welche die Aufsichtsstelle führt, die Verfügungen veranlassen kann. Wir sprechen hier über die Datenschutzberaterinnen auf den einzelnen Amtsstellen, die wir nur für die Justiz-nahen Bereiche vorschreiben. Für die übrigen Bereiche sind sie freiwillig. Wir erwarten hier Praxisnähe. Das sollen Personen sein, welche die Prozesse und die Instrumente in den Bereichen genau kennen und durch die tagtägliche Bearbeitung von Daten über eine hohe Sachkenntnis verfügen. Selbstverständlich müssen diese sich das Wissen aneignen, das im Bereich des Datenschutzes gilt. Gäbe es für diesen Bereich eine stufengerechte Ausbildung mit Diplom, dann wäre die Regierung durchaus einverstanden gewesen, diese als Anforderung aufzuführen. Aber es ist im Moment so nicht praktikabel. Wir müssen uns bezüglich der Anforderungen für die Datenschutzberaterinnen entwickeln und schauen, was es dafür wirklich braucht und wie diese ausgebildet werden und auch wie sie vom Datenschutzbeauftragten gecoacht und angewiesen werden können. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Der Rat lehnt den Antrag mit 78 zu 28 Stimmen ab.

Antrag Setz Isenegger Melanie zu § 7b Abs. 3: Die Gemeinden bezeichnen einen eigenen Datenschutzberater oder eine Datenschutzberaterin. Dies kann auch innerhalb eines regionalen Verbundes geschehen. Der Regierungsrat kann die übrigen Gemeinwesen verpflichten, einen Datenschutzberater oder eine Datenschutzberaterin zu bezeichnen.

Für die Kommission Justiz- und Sicherheit (JSK) spricht Kommissionspräsidentin Inge Lichtsteiner-Achermann.

Inge Lichtsteiner-Achermann: Dieser Antrag lag der Kommission vor, jedoch mit einer kleinen Änderung. Es stand «die übrigen Gemeinwesen» anstatt «die Gemeinden». «Die übrigen Gemeinwesen» wäre viel grösser gefasst. Die Kommission hat den Antrag mit 9 zu 4 Stimmen abgelehnt, und ich bitte Sie, ihn ebenfalls abzulehnen.

Melanie Setz Isenegger: Vielen Dank an Regierungsrat Paul Winiker für die kurze Begriffserklärung der oder des Datenschutzbeauftragten und der Datenschutzberaterinnen

und Datenschutzberater. Auch die Gemeinden sollen Datenschutzberaterinnen ernennen und diese mit den entsprechenden Aufgaben und Kompetenzen ausstatten. Weshalb beharrt die SP darauf? Wir haben leider zu wenig Gewissheit, dass dies zeitnah in einer Verordnung aufgenommen wird. Die Gemeinden haben auch die Möglichkeit, sich dieses Wissen innerhalb eines Gemeindeverbandes anzueignen und es zu teilen. Eine Verpflichtung der Gemeinden verhindert ein Ungleichgewicht zwischen den Gemeinden. Einige dürften nämlich bereits sehr gut aufgestellt sein mit Personen, welche die Aufgaben einer Datenschutzberaterin oder eines Datenschutzberaters schon wahrnehmen. Es sollte nicht davon abhängig sein, wo jemand wohnt, ob die Daten genügend oder nur minimal geschützt werden. Datenschutzberaterinnen und Datenschutzberater sind für die Qualität des Datenschutzes nötig. Ihre Aufgaben sind im Datenschutzgesetz klar geregelt. Ohne eine entsprechende Verankerung im Gesetz, dass diese auch in den Gemeinden tätig sein sollten, werden die Gemeinden weiterhin ihr eigenes mehr oder weniger bekömmliches Buchstaben- respektive Datensüppchen kochen. Ich danke Ihnen für die Zustimmung zu meinem Antrag.

Noëlle Bucher: Die G/JG-Fraktion unterstützt auch diesen Antrag der SP-Fraktion. Der Datenschutzbeauftragte und sein Team werden durch die Teilrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes mit neuen Aufgaben konfrontiert. Der Datenschutzbeauftragte ist als einziges Aufsichtsorgan verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften im Kanton. Da sich die Gemeinden nicht in der Verantwortung sehen, den Datenschutzbeauftragten als Aufsichtsstelle mitzufinanzieren, verzichtet der Regierungsrat darauf, sowohl die Stelle als auch die Leistungen für die Gemeinden auszubauen – mit drastischen Konsequenzen auf die Arbeitslast des Datenschutzbeauftragten und seines Teams. Umso wichtiger ist es unseres Erachtens, dass es in Zukunft nicht nur in den kantonalen Verwaltungsstellen, sondern auch in den Gemeinden qualifizierte Ansprechpersonen für das Thema Datenschutz gibt. Sie übernehmen eine wichtige Doppelfunktion: Sie unterstützen Mitarbeitende, die zum Teil hochsensible und schützenswerte Personendaten bearbeiten und sind zudem die erste Ansprechperson des kantonalen Datenschutzbeauftragten.

Mario Bucher: Die Antragstellerin fordert, dass alle Gemeinden einen Datenschutzberater oder eine Datenschutzberaterin ernennen müssen. Bei der Teilrevision des Datenschutzgesetzes liegt die zentrale Rolle beim Datenschutzbeauftragten. Seine Aufgabe ist die Sicherstellung des Schutzes persönlicher Daten. Die SVP vertraut dem Datenschutzbeauftragten, dass wir mit seiner Hilfe erkennen können, wo zwingender Nachholbedarf herrscht. In den jetzigen finanziell unsicheren Zeiten wollen wir den Gemeinden und dem Steuerzahler keine unnötigen Mehraufwände auferlegen. Das angestrebte System der Freiwilligkeit sehen wir als den besseren Weg. Freiwilligkeit führt zu qualitativ besseren Lösungen, Zwang zu quantitativen Lösungen. Zudem steht es dem Regierungsrat offen, die übrigen Gemeinwesen zur Ernennung eines Datenschutzberaters oder einer Datenschutzberaterin zu verpflichten. Die SVP-Fraktion lehnt den Antrag ab.

Carlo Piani: Die CVP-Fraktion lehnt den Antrag auch ab. Im Rahmen der Vernehmlassung und weiterer Gespräche mit den Gemeinden ist klar zum Ausdruck gekommen, dass auf eine Pflicht für die Ernennung einer Datenschutzberaterin oder eines Datenschutzberaters zu verzichten ist. Man muss zur Kenntnis nehmen, dass die Gemeinden dies nicht wollen, sonst müssen wir keine Vernehmlassungen mehr machen. In den Gemeinden und anderen Institutionen ist das Thema Datenschutz bereits in das Tagesgeschäft integriert. Warum soll man etwas ändern, das funktioniert? Eine Pflicht würde den Datenschutzbeauftragten des Kantons Luzern laut eigenen Angaben auch nicht entlasten. Weiter bearbeitet auf Gemeindeebene bereits qualifiziertes Personal wie zum Beispiel die Gemeindeschreiber diese Aufgaben sehr gut und kompetent. Lehnen Sie den Antrag ab.

Philipp Bucher: Regierungsrat Paul Winiker hat vorher erläutert, dass das Datenschutzgesetz ein Entwicklungsschritt ist. Diese Aussage impliziert, dass das Gesetz in Zukunft wieder angepasst werden muss, weil sich die Digitalisierung stetig weiterentwickelt. Datenschutzberaterinnen sollen nur dort installiert werden, wo sie gemäss der europäischen

Datenschutzgesetzgebung vorgeschrieben sind und nicht in weiteren Verwaltungseinheiten wie den Gemeinden. Ich finde es etwas gewagt zu sagen, die Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltungen sei wohl nicht vorhanden. Das ist nicht so. Diese Personen werden geschult und sind bei ihren täglichen Arbeiten mit diesen Themen konfrontiert und kennen die Handhabung. Aus Sicht der FDP gilt es auch hier die Gemeindeautonomie hochzuhalten. Aus diesem Grund lehnen wir diesen Antrag ab.

Hans Stutz: Carlo Piani hat gesagt, man müsse zur Kenntnis nehmen, dass die Gemeinden das nicht wollen. Wir haben aber als Kantonsräte die Verpflichtung, den Datenschutz zu regeln, auch in den Gemeinden. Wenn die Gemeinden das nicht bezahlen wollen, ist das ihr legitimes Recht. Nur hätten sie auch beantragen können, dass der Kanton die Kosten übernehmen soll. Somit wäre der Datenschutz in den Gemeinden gewährleistet gewesen. Das wird er leider nicht sein, wenn wir die vorliegende Fassung annehmen.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Die Datenaufsicht ist Sache des Kantons und des oder der Datenschutzbeauftragten. Selbstverständlich ist jede Verwaltungseinheit und sind auch die Gemeinden, Kirchgemeinden und weitere Körperschaften für den Datenschutz in ihrem Bereich verantwortlich. Diese Verantwortung müssen sie eigenständig wahrnehmen. Aber sie haben Optionen, wie sie sich organisieren. Sie können wählen, ob sie das der Gemeindeschreiberin übertragen oder dem Geschäftsführer, oder sie können eine Rechtsanwaltskanzlei dafür beiziehen. Sie können sich diesbezüglich selbst organisieren, aber sie müssen den Datenschutz in ihrem Bereich gewährleisten. Der Datenschutzbeauftragte hat die Kompetenz, das Recht und auch die Pflicht, bei den Gemeinden den Datenschutz zu überprüfen. Ich vertraue darauf, dass hier ein Dialog entstehen wird. Wenn es Anpassungen braucht, hat die Regierung die Kompetenz, einen solchen Datenschutzberater oder eine Datenschutzberaterin für die Gemeinden und andere Körperschaften oder Verwaltungseinheiten vorzuschreiben. Bitte lassen Sie uns Erfahrungen sammeln. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Der Rat lehnt den Antrag mit 76 zu 30 Stimmen ab

Antrag Cozzio Mario zu § 22b Abs. 1: Der oder die Beauftragte für den Datenschutz verfügt über die im Voranschlag bewilligten Kredite in eigener Kompetenz. Der oder die Beauftragte für den Datenschutz verfügt über ein eigenes Globalbudget.

Für die Kommission Justiz- und Sicherheit (JSK) spricht Kommissionspräsidentin Inge Lichtsteiner-Achermann.

Inge Lichtsteiner-Achermann: Der Antrag lag in dieser Form der Kommission vor und wurde mit 8 zu 5 Stimmen abgelehnt mit der Begründung, die Transparenz und die Unabhängigkeit seien durch das Führen einer eigenen Leistungsgruppe gegeben. Der Datenschutzbeauftragte hat gesagt, dass ein Globalbudget auf seine Leistungserbringung keinen Einfluss habe. Ich bitte Sie, der Kommission zu folgen und auch diesen Antrag abzulehnen.

Mario Cozzio: Ich möchte mich nicht allzu lange fassen, weil mir die Chancen für die Annahme meines Antrags bewusst sind. Unser Datenschutz ist höchstrelevant, und mit jeder einzelnen Digitalisierung, mit jeder Datenübertragung von Papier auf ein digitales Medium, und mit jeder Bearbeitung solcher Daten wird der Datenschutz noch relevanter. Ich verstehe, dass sich einige Personen mit der Digitalisierung schwertun und sich damit nicht anfreunden können oder wollen. Auch ich bin ein hoffnungsloser Nostalgiker. Auch ich habe Freude an Traditionen und Vergangenen. Retro und Vintage sind sowieso langsam wieder angesagt. Aber die Zeiten von Papierregistern, Karteikarten, Tarifbüchlein und Formularbergen sind vorbei oder werden es zumindest bald sein. Wir diskutieren in dieser oder in der nächsten Session auch noch über digitalisierte Baueingaben und Baugesuche. Auch wenn aktuell nur ein kleiner Betrag für den Datenschutzbeauftragten eingestellt ist, dürfen wir das prekär wichtige Thema nicht nur mit zwei Zahlen zu Aufwand und Ertrag und einem oder zwei Sätzen im AFP abbilden. Eine unabhängige, transparente Stelle muss ganz konkret auch ein eigenes Globalbudget ausweisen können. Das ist in den Kantonen Zug und Zürich bereits Realität. Abschliessend möchte ich noch einmal klar betonen: Es geht uns bei diesem Antrag

nicht darum, dass der Beauftragte für den Datenschutz ein grösseres Budget erhalten soll. Es geht um Transparenz und die Unabhängigkeit und Nachvollziehbarkeit. Ich bitte Sie darum, unseren Antrag anzunehmen.

Mario Bucher: Der Antragsteller fordert einen autonomen Finanzhaushalt für den Datenschutzbeauftragten. Aktuell weist die Stelle 190 Stellenprozent auf. Die SVP begrüsst es, dass diese als Leistungsgruppe der Staatskanzlei unterstellt sind. Der Datenschutz wird uns noch lange begleiten. Er wird sich ständig weiterentwickeln und so natürlicherweise auch die Stellenprozent des Datenschutzbeauftragten und seines Teams. Solange es aber keine gesetzliche Pflicht dafür gibt und die Ressourcen sowie der Aufwand überschaubar sind, wollen wir keine künstlich aufgeblasenen Stellen schaffen. Aus der Botschaft geht auch hervor, dass der administrative Aufwand ein Globalbudget nicht rechtfertigt. Warum wollen wir unnötige Konstrukte erschaffen, die immer mit Steuergeldern finanziert werden müssen? Es gilt jetzt aus der Arbeit des Datenschutzbeauftragten die gewonnenen Erkenntnisse zu nützen und nicht voreingenommen etwas künstlich aufzublasen, das wir gar nicht zwingend brauchen. Die SVP-Fraktion lehnt den Antrag ab.

Melanie Setz Isenegger: Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag der GLP, welcher der Aufsichtsstelle zum Datenschutz ein eigenes Globalbudget ermöglichen will. Zum Argument des Geldes der Steuerzahler: Der Datenschutz will eben genau die Persönlichkeitsrechte dieser Steuerzahler schützen, und das wird wohl in den nächsten Jahren noch einiges kosten.

Noëlle Bucher: Der Datenschutzbeauftragte soll einen unabhängigen und weisungsfreien Status erhalten. Dieser Status sollte sich auch in der Haushaltsautonomie niederschlagen. Dies wird nach unserem Verständnis am besten über die Einrichtung eines Globalbudgets erreicht. Damit erhält der Datenschutzbeauftragte die Kompetenz, bei Bedarf Verschiebungen zwischen Konten vorzunehmen, sofern der vom Kantonsrat bewilligte Saldo eingehalten wird. Das Globalbudget würde es dem Datenschutzbeauftragten erlauben, flexibler auf die stark Nachfrage-geprägten Tätigkeiten reagieren zu können. Insgesamt gäbe es dem Datenschutzbeauftragten und seinem Team die Möglichkeit, ihre im kantonalen Datenschutzgesetz festgehaltenen Aufgaben noch unabhängiger erfüllen zu können. So sah es übrigens auch der Vorgänger des aktuellen Datenschutzbeauftragten, der sich vehement für ein eigenes Globalbudget ausgesprochen hat. Das Hauptargument für ein Globalbudget für den Datenschutzbeauftragten ist aber, dass damit die Empfehlungen umgesetzt werden können, welche aus der Evaluation des Datenschutzes im Kanton Luzern im Zusammenhang mit dem Schengen-Abkommen resultierten. Mit dem Globalbudget wird der Datenschutzbeauftragte als Aufsichtsorgan mit einer Unabhängigkeit ausgestattet, die es ihm ermöglicht, sowohl seine Aufgaben ohne äussere Einflussnahme wahrnehmen als auch Entscheidungen, die ihn betreffen, direkt beeinflussen und kontrollieren zu können. Stimmen Sie dem Antrag der GLP nicht zu, riskieren wir einen Rüffel aus Brüssel.

Carlo Piani: Die CVP-Fraktion wird den Antrag ablehnen. Ein eigenes Globalbudget für 190 Stellenprozent zu erstellen, ist für uns nicht verhältnismässig. Der Austausch innerhalb der Verwaltung, insbesondere mit dem Staatsschreiber und dem Datenschutzbeauftragten, ist in Bezug auf das Budget intakt und erfolgt sehr direkt. Innerhalb des Globalbudgets der Staatskanzlei ist der Datenschutz als separate Leistungsgruppe mit eigenen Indikatoren ausgewiesen. Offenbar ist dies rechtskonform, und deshalb glaube ich nicht, dass wir einen Rüffel aus Brüssel erhalten. Der Datenschutzbeauftragte selbst meint, er brauche kein Globalbudget, um seine Arbeit erfüllen zu können. Wieso sollen wir etwas schaffen, das nicht gebraucht wird? Lehnen Sie bitte den Antrag ab.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Carlo Piani hat das ausgeführt, was ich auch sagen wollte. Auch mit einer Leistungsgruppe hat der Datenschutzbeauftragte de facto ein eigenes Globalbudget, in dessen Bereich er sich frei bewegen kann. Er kann frei über diese Summe für Personal- oder Sachaufwand verfügen. Das ist im Gesetz in § 22b klar so geregelt: «Der oder die Beauftragte für den Datenschutz verfügt über die im Voranschlag bewilligten Kredite in eigener Kompetenz.» Er kann auch die Personalentscheide fällen. In der Leistungsgruppe ist

transparent eingestellt, wie viel Geld zur Verfügung steht. Der Kantonsrat kann beim AFP und beim Budget darüber diskutieren und Fragen stellen. Sie können auch die Indikatoren zu Rate ziehen. Wir können diese auch erweitern, damit man die Tätigkeit dieses Bereichs noch besser beurteilen kann. Dies ist ein guter Schritt in die richtige Richtung. De facto haben wir ein Globalbudget, nämlich einen Kredit in der Leistungsgruppe, und der Datenschutzbeauftragte verfügt darüber in eigener Kompetenz. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Der Rat lehnt den Antrag mit 72 zu 38 Stimmen ab

Noëlle Bucher: Ich habe es im Eintretensvotum bereits angekündigt: Wir lehnen dieses Gesetz ab und möchten Sie bitten, unserem Antrag zu folgen. Für unsere Fraktion ist die Steigerung des Stellenwertes des Themas Datenschutz in den Gemeinden durch die Benennung und den Einsatz von Datenschutzberaterinnen und Datenschutzberatern in den Gemeinden ein Killerkriterium. Ohne Datenschutzberaterinnen und Datenschutzberater können wir nicht mit gutem Gewissen hinter diesem geänderten Gesetz stehen. Wir möchten nicht in vier oder fünf Jahren wieder hier stehen und über dasselbe Thema befinden, nur weil wir heute unsere Hausaufgaben nicht richtig gemacht haben. Wir wollen kein Gesetz, das primär den Realitäten unseres Kantons entspricht, wir wollen nicht die rote Laterne im Bereich Datenschutz. Wir wollen ein Gesetz, das die Anforderungen an den Schutz unserer persönlichen Daten erfüllt.

Melanie Setz Isenegger: Der Datenschutz und die Bedeutung für unsere Persönlichkeitsrechte sind offenbar nicht allen in diesem Saal voll bewusst. Die SP-Fraktion wird deshalb dem Ablehnungsantrag grossmehrheitlich folgen und die Vorlage ablehnen.

In der Gesamtabstimmung stimmt der Rat der Änderung des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz, DSG), wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist, mit 81 zu 26 Stimmen zu.